



## Regelung betreffend „Holzschöpfe“

Baugesuche betreffend „Holzschöpfe“ müssen die folgenden Punkte zwingend erfüllen:

1. **Dorfzone:** Die Regelung gilt nur für Bauten in der DORFZONE (in allen übrigen Zonen gilt das Baureglement und die entsprechenden Abstände sind einzuhalten).
2. **Altrechtlicher Bestand:** Die „Holzschöpfe“ haben bisher bereits bestanden und werden entsprechend saniert bzw. abgerissen und neu aufgebaut.
3. **Näherbaurecht bestätigt:** Die direkten Parzellenangrenzer müssen mit dem Bauvorhaben einverstanden sein.  
Es liegen hierzu die folgenden Möglichkeiten vor:
  - Die Gemeinde ist Parzellenangrenzerin, das Einverständnis wird mit der Baubewilligung bestätigt. (Beispiel Bärlocher und Ritler Albert)
  - Parzellenangrenzer sind Dritte, ein schriftliches Einverständnis wird dem Baugesuch beigelegt. (Beispiel Jaggi Marcel)
  - Der „Holzschopf“ grenzt an eine andere Zone, in dem Fall ist ein Näherbaurecht/Grenzbaurecht im Grundbuch einzutragen (Beispiel Bellwald Walter)
4. **Ausnahme Art. 30 BauG:** Bei Gesuchen in der Dorfzone, wo die Grenzabstände, sowie die feuerpolizeilichen Abstände (auch Schindeldächer) nicht eingehalten werden, muss die Ausnahme gemäss Art. 30 BauG vom Gesuchsteller beantragt werden (auf dem Formular ankreuzen). In der Veröffentlichung am Anschlagkasten der Gemeinde muss der Antrag aufgeführt werden. Der Gemeinderat kann dem Antrag auf Ausnahme Art. 30 BauG nur stattgeben, wenn *keine Einsprachen* vorliegen.

So genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. August 2016.

Der Gemeindepräsident

Bernhard Rieder



Für das Protokoll

Jaggi-Bellwald Ernestine